

BESCHLUSSVORLAGE V067/20 öffentlich	Referat	Referat IV
	Amt	Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung
	Kostenstelle (UA)	4071
	Amtsleiter/in	Schmid, Adelinde
	Telefon	3 05- 4 56 00
	Telefax	3 05- 4 56 09
	E-Mail	kinderbetreuung@ingolstadt.de
Datum	07.05.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Jugendhilfeausschuss	20.05.2020	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	28.05.2020	Vorberatung	
Stadtrat	18.06.2020	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen; Einsatz von Verwaltungskräften in den Städtischen Kindertageseinrichtungen zur Entlastung der Leitungsteams und damit zur Verbesserung der pädagogischen Qualität.

(Referent: Herr Engert)

Antrag:

1. Die Verwaltung wird, vorbehaltlich der Förderzusage durch den Freistaat Bayern, beauftragt, für die 11 Kita-Cluster jeweils 0,5 VZÄ Verwaltungskräfte für die Ausübung von nicht-pädagogischen Tätigkeiten in den Kindertageseinrichtungen, welche bisher vom pädagogischen Leitungspersonal durchgeführt wurden, zu genehmigen.
2. Die notwendigen 5,5 Planstellen für die erforderlichen Verwaltungskräfte (EG 5) werden vorbehaltlich des Nachtragshaushaltes 2020 für den Stellenplan 2020 mit KW Vermerk zum 31.12.2021 geschaffen und der bedarfsgerechten Besetzung wird zugestimmt.
3. Das erforderliche Personal, für welches bereits eine Förderzusage bis Ende 2020 vorliegt, soll vorläufig befristet bis zum 31.12.2020 eingestellt werden. Ein Förderantrag für das Kalenderjahr 2021 wird durch das Amt für Kinderbetreuung spätestens im Januar 2021 gestellt.

4. Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen vom Freistaat Bayern. Die Richtlinie gilt zunächst bis zum 31.12.2021. Sie verlängert sich längstens bis 31.12.2023. Für das Kalenderjahr 2020 werden Fördermittel in Höhe 294.000 € gewährt
5. Sollte die Finanzierung auf Grundlage der genannten Richtlinie nicht über den 31.12.2021 (vorläufige Geltungsdauer der Richtlinie) bzw. den 31.12.2023 (maximale Dauer der Richtlinie) hinaus gewährleistet sein, wird dem Stadtrat die Frage zur Verlängerung erneut zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt.

gez.

Gabriel Engert
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten 224.400 EUR 2020 326.400 EUR 2021	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 0.4640**.4***** <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro: 224.400 EUR
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) 294.000 EUR 2020 392.000 EUR 2021	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Am 1. Januar 2019 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG), das sogenannte Gute-Kita-Gesetz, in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, die Rahmenbedingungen für die Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Das Gesetz verfolgt auch das Ziel, regionale Unterschiede in der Qualität und Quantität der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung abzubauen und die Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln. Die Bundesländer können aus zehn vorgegebenen qualitativen Handlungsfeldern eigene Maßnahmen wählen. Bayern hat sich bei den qualitativen Maßnahmen für die Handlungsfelder „Entlastung der Fachkräfte zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels“ und „Stärkung der Leitungen“ entschieden.

Der Bund beteiligt sich in Bayern mit rund 861 Millionen Euro bis 2022. Davon fließt etwa die Hälfte in die Entlastung der Eltern bei den Gebühren und die andere Hälfte in die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung.

Die Maßnahme zur Qualitätsverbesserung „Stärkung der Leitungen“ wurde gewählt, da Leitungskräfte in Kindertageseinrichtungen einen wichtigen Beitrag zur Qualität in den Einrichtungen leisten. Sie sind Motor für die Teamentwicklung, die Konzeptentwicklung und die Zusammenarbeit mit Eltern und anderen Kooperationspartnern. Somit haben sie eine Schlüsselstellung bei der Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder.

Mit Wirkung vom 01.03.2020 ist die Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus durch den Freistaat Bayern in Kraft getreten (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 27.02.2020; BayMBI. 2020 Nr. 129 vom 18.03.2020).

Um einem flächendeckend vorhandenen Fachkräftemangel entgegenzuwirken, unterstützt der Freistaat Bayern die Träger von Kindertageseinrichtungen mit einem Leitungs- und Verwaltungsbonus dahingehend, dass zum Beispiel durch den Einsatz von zusätzlichem Personal, oder andere geeignete Maßnahmen die Einrichtungsleitungen von Aufgaben, welche weder unmittelbar, noch mittelbar pädagogische Tätigkeiten sind, entlastet werden. Damit steht den Leitungen mehr Zeit für ihre Kernaufgaben zur Verfügung.

Ein Leitungsbonus auf der Grundlage der Richtlinie kann für sämtliche nach dem BayKiBiG geförderten Kitas, welche Kinder im Vorschulalter betreuen, beantragt werden; die Antragstellung für 33 der aktuell 36 Städtischen Kindertageseinrichtungen (drei davon sind Horte) musste bereits erfolgen, um der Stadt Ingolstadt bei den nur begrenzt vorhandenen Mitteln die Möglichkeit offen zu halten, in den Genuss der zusätzlichen Förderung bereits ab April 2020 zu kommen, denn die Vergabe der Mittel erfolgt nach dem Zeitpunkt der Antragstellung. Für 2020 sind Fördermittel in Höhe von 294.000 Euro bereits zugesagt.

Zwingende Voraussetzung für die Bewilligung des Leitungs- und Verwaltungsbonus ist das Vorliegen eines schriftlichen Leitungskonzepts. Das erforderliche Leitungskonzept wurde durch das Amt für Kinderbetreuung erstellt und liegt in der Anlage vor.

Der Freistaat Bayern gewährt den Leitungsbonus zunächst lediglich bis zum 31.12.2021. Bis zum 31.12.2020 liegen bereits Förderzusagen in Höhe von 294.000 Euro vor. Für 2021 kann von 392.000 Euro Fördermittel ausgegangen werden. Die Höhe der Förderung berechnet sich jeweils aus dem Produkt von Basiswert, Summe der Buchungszeitfaktoren und dem Faktor 0,1. Der Antrag für das Jahr 2021 kann nach derzeitigem Kenntnisstand spätestens im Januar 2021 gestellt werden, denn der Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr. Der Bonus wird ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wurde. Die Richtlinie ist zum 01.03.2020 in Kraft getreten und tritt am 31.12.2021 außer Kraft. Sie verlängert sich längstens bis zum 31.12.2023, soweit das Handlungskonzept nach dem Vertrag zur Umsetzung des Kita- Qualitäts- und Teilhabverbesserungsgesetz (KiQuTG) zwischen Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland unverändert fortgeführt wird.

Die Kosten je 0,5 VZÄ Verwaltungskraft i.H.v. 27.200 EUR Personaldurchschnittskosten pro Jahr betragen für 11 Cluster für April 2020 bis Dezember 2020 insgesamt 224.400 Euro. Die befristete Anstellung der Verwaltungskräfte erfolgt vorbehaltlich der Förderzusage.

Die Vorlage ist mit der Organisations- und Personalentwicklung abgestimmt. Sobald die Auswirkungen der Corona-Pandemie genauer beziffert werden können, wird ein Nachtragshaushalt inkl. Anpassung des Stellenplans aufgestellt und zur Beschlussfassung vorgelegt.